

Einwohnergemeinde Laupersdorf

Wahlbestätigung (Stille Wahlen)

Für die nach dem Majorzwahlverfahren vorzunehmende Erneuerungswahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin für die Amtsperiode 2017-2021 sind während der Anmeldefrist nicht mehr Kandidaten und Kandidatinnen angemeldet worden, als Sitze zu besetzen sind.

§ 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) besagt, dass wenn nicht mehr Kandidaten und Kandidatinnen vorgeschlagen werden als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie auch bei allen Majorzwahlen als in stiller Wahl gewählt. Der Vorgeschlagene gilt als in stiller Wahl gewählt; der angesetzte Wahlgang findet nicht statt (§ 24 Abs. 2 GO i.V.m. §§ 70 Abs. 2 und 71 GpR).

Gemeindepräsident

Als Gemeindepräsident ist gewählt:

Kupper Edgar, 1970, Ing.-Agr. HTL./Landwirt
Höngen 8, CVP (bisher)

Rechtsmittel:

Beschwerde an das Verwaltungsgericht (eingeschrieben) innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Publikation der stillen Wahl im Publikationsorgan der Gemeinde (§§ 160 und § 49 Abs. 2 GpR i.V.m. § 21 Abs. 1 Bst. d VpR).

Laupersdorf, 30. Mai 2017

Gemeindekanzlei Laupersdorf